

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Ockfen für das Haushaltsjahr 2009

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2008 S. 294), am 11.03.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Aufsichtsbehörde vom 15.05.2009 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf 486.480 Euro

der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 529.720 Euro

Jahresüberschuss - 43.240 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf 417.680 Euro

die ordentlichen Auszahlungen auf 431.920 Euro

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen - 14.240 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 Euro

die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 Euro

Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 0 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 101.700 Euro

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 216.250 Euro

Saldo der Ein- und Auszahlungen

aus Investitionstätigkeit - 114.550 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 114.550 Euro

die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 23.537 Euro

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus

Finanzierungstätigkeit (ohne Einzahlungen und

Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung) 94.613 Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 633.930 Euro

der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 671.707 Euro

Veränderung des Finanzmittelbestands

im Haushaltsjahr -37.777 Euro

§ 2

Gesamtbetrag der Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf 0 Euro

verzinsten Kredite auf 114.550 Euro

zusammen auf 114.550 Euro

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen

können, wird festgesetzt auf 0 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden

müssen, beträgt 0 Euro

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1.) für die Grundsteuer

- für die land- und forstwirtschaftlichen

Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.

- für die bebauten und unbebauten

Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.

2.) für die Gewerbesteuer 350 v.H.

3.) Hundesteuer

- für den ersten Hund 48 Euro

- für den zweiten Hund 84 Euro

- für jeden weiteren Hund 108 Euro

§ 5

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), für ständige Gemeindeeinrichtungen einschl. des Fremdenverkehrsbeitrages werden wie folgt festgesetzt:

Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und -anlagen nach der Gebührensatzung der Ortsgemeinde Ockfen

1. Überlassung einer Reihengrabstätte/Urnen-Reihengrabstätte

Reihengrabstätte

a) für Bürger der Ortsgemeinde 400 Euro

b) für Auswärtige 600 Euro

Urnen-Reihengrabstätte

a) für Bürger der Ortsgemeinde 450 Euro

b) für Auswärtige 650 Euro

2. Überlassung oder Wiedererwerb einer Familiengrabstätte

a) Einzelgrab

aa) für Bürger der Ortsgemeinde 600 Euro

ab) für Auswärtige 800 Euro

b) jede weitere Grabstelle

ba) für Bürger der Ortsgemeinde 600 Euro

bb) für Auswärtige 800 Euro

3. Überlassung oder Wiedererwerb einer Urnen-Familiengrabstätte

a) für Bürger der Ortsgemeinde 650 Euro

b) für Auswärtige 850 Euro

Jede weitere Grabstätte

a) für Bürger der Ortsgemeinde 650 Euro

b) für Auswärtige 850 Euro

4. Grabherstellung

a) Leichenbeisetzung+

bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 80 Euro

ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 500 Euro

b) Urnenbeisetzung

für Bürger der Ortsgemeinde 200 Euro

für Auswärtige 300 Euro

Sonn- und Feiertagszuschläge werden je nach den jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen erhoben.

5. Ausgrabungen und Umbettungen

Gebühren werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben

6. Benutzung von Leichenhallen

a) Aufbewahrung einer Leiche für Bürger

aus der Ortsgemeinde 80 Euro

b) Aufbewahrung einer Urne für Bürger

aus der Ortsgemeinde 70 Euro

c) Auswärtige Leiche und Urne 140 Euro

Im Übrigen wird auf die Regelungen der Gebührensatzung verwiesen.

§ 6

Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals

zum 31.12. des Vorvorjahres Euro

voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals

zum 31.12. des VorjahresEuro

voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals

zum 31.12. des Haushaltsjahres Euro

Die Eröffnungsbilanz ist zum Stichtag 01.01.2009 aufzustellen und vom Ortsgemeinderat bis zum 30.11.2009 festzustellen. Bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung stehen keine gültigen Bilanzdaten zur Verfügung.

§ 7

über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO erheblich, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 v.H. und um mehr als 500 Euro überschritten wird.

§ 8

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 0 Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

nachrichtlich:

Von dem eingeplanten Kreditbetrag i. H. v. 114.550 Euro wurde gem. § 95 Abs. 4 i. V. m. § 103 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) ein Teilbetrag i. H. v. 85.050 Euro aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg oder dem Bürgermeister geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 02.06 bis 12.06.2009 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg, Schlossberg 6, 54439 Saarburg, Zimmer 45, montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr, donnerstags zusätzlich nach Vereinbarung von 16.30 bis 18.30 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

(Am 10.06.2009 besteht keine Möglichkeit zur Einsichtnahme).

Ockfen, den 20.05.2009

Ortsgemeinde Ockfen

gez. Steinmetz, Ortsbürgermeister